

Sinn des ganzen ersten Kapitels der Strafprozeßordnung widersprechen sollte, wird von Schaudt nicht begründet.

Die These, daß die Mitteilungen, von denen am Ende des § 3 StPO die Rede ist, nur solche sind, „die im Verlauf und in Durchführung des Strafverfahrens bis zu seinem Abschluß erforderlich werden und dem Gesamtziel des Strafprozesses, nämlich der Bestrafung des überführten Verbrechens, dienen“, wird einerseits vom Wortlaut des § 3 nicht in zwingender Weise gedeckt und ist andererseits nicht geeignet, die Anwendung dieser Bestimmung in der geschilderten Entscheidung des ersten Strafsenats des Bezirksgerichts Cottbus zu rechtfertigen. Dem Wortlaut des § 3 StPO tut Schaudt sprachlich insofern Gewalt an, als er die — von ihm gesperrt gedruckten — Worte „bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“ nicht nur auf den Satzteil „das Gericht usw. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen“ beziehen will, sondern auch auf die weiteren Satzteile, obwohl es schon rein sprachlich unrichtig wäre zu sagen „bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Mitteilung zu beachten“. Vor allem aber ist diese Beschränkung der Ersuchen und Mitteilungen, die von anderen Staatsorganen zu beachten sind, sachlich nicht gerechtfertigt. Warum soll nicht das Gericht befugt sein, auf Grund eines Strafverfahrens gegen HO-Angestellte in einer Mankosache, die Staatliche Handelsorganisation in verbindlicher Weise gemäß § 3 StPO darauf hinzuweisen, daß die Straftaten durch Mängel in der Kontrolle und der technischen Organisation des Betriebs erleichtert worden sind, und um Beseitigung dieser Mängel zu ersuchen? Ich glaube nicht, daß diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers widerspricht, sondern daß er im Gegenteil gerade derartige Ersuchen und Mitteilungen bei der Abfassung des § 3 StPO im Auge gehabt hat.

Selbst wenn man aber der Ansicht von Schaudt folgt, kann es nicht gebilligt werden, daß ein solcher Hinweis auf die soziale und gesundheitliche Fürsorge für einen Verurteilten, wie ihn das Bezirksgericht Cottbus in der angeführten Sache gegeben hat, nicht zur Erfüllung der Aufgaben des Gerichts gehören soll. Angesichts der erzieherischen Bedeutung des Strafver-

fahrens, der Strafurteile und der Strafen in der Deutschen Demokratischen Republik kann man doch nicht die Erfüllung der Aufgaben des Gerichts zeitlich mit dem Abschluß des Strafverfahrens, d. h. im vorliegenden Fall mit der Verkündung des rechtskräftigen Urteils des Bezirksgerichts, als beendet ansehen.

Das Gericht erfüllt vielmehr durchaus noch die ihm obliegende Aufgabe, wenn es sich über die Verwirklichung des erzieherischen Zwecks der von ihm erkannten Strafe und um das weitere Schicksal des Verurteilten Gedanken macht und durch entsprechende Mitteilungen an die zuständigen Organe zu verhindern sucht, daß der erzieherische Zweck seines Urteils durch eine nachteilige Gestaltung der Lebensverhältnisse, in die der Verurteilte nach seiner Haftentlassung gestellt wird, beeinträchtigt oder aufgehoben wird. Der Hinweis des Bezirksgerichts an die zuständigen Organe, daß durch gesundheitliche, wohnungsrechtliche und wirtschaftliche Maßnahmen für die möglichst reibungslose Eingliederung des Verurteilten in das normale Leben gesorgt werden soll, dient durchaus dem Gesamtziel des Strafprozesses, nämlich der gerechten und erzieherisch wirksamen Bestrafung des Schuldigen i. S. der §§ 1 Abs. 2, 2 StPO und 2 Abs. 2 GVG.

Aus diesem Grunde ist auch in der Arbeitsentscheidung der Konferenz der Richter und Staatsanwälte vom 17./18. Dezember 1955 die Forderung erhoben worden, auch außerhalb der Gerichtskritik in breitem Umfang schriftliche Hinweise auf festgestellte Schwächen und Fehler in der Arbeit anderer Staatsorgane und gesellschaftlicher Organisationen zu geben. Mit Recht ist dort die Ansicht vertreten worden, daß die Verpflichtung hierzu in § 3 StPO ausgesprochen ist. Eine einschränkende Auslegung dieser Vorschrift wäre nur geeignet, die Initiative der Gerichte, Staatsanwälte und Untersuchungsorgane bei der Verwirklichung des Gesetzes der Kritik zu hemmen und die im Interesse der Festigung der einheitlichen Staatsgewalt gebotene Zusammenarbeit der Justizorgane mit den anderen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen zu schwächen.

Dr. HELMUT OSTMANN,

Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Aus der Praxis — für die Praxis

Mehr Beachtung den mündlich vorgebrachten Beschwerden der Werktätigen!

Die Beschwerden der Werktätigen sind für den Staatsfunktionär eine nicht zu unterschätzende Hilfe, wenn er bereit ist, sie aufmerksam zu lesen. Er wird dann in dem Verfasser des Briefes nicht nur den Bürger sehen, der eine Beschwerde oder eine Bitte vorbringt, sondern auch einen Helfer, der sich uneigennützig an der Lösung staatlicher Aufgaben beteiligt. Jeder Bürger hat das Recht, sich zu jeder Zeit an jedes Staatsorgan mit Anträgen, Anregungen und Beschwerden zu wenden. Dies kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Aus diesem Grunde wurde in der Rundverfügung Nr. 23/54 des Ministers der Justiz angeordnet, daß über mündlich vorgetragene Beschwerden eine Aktennotiz anzufertigen ist, damit sie wie schriftliche Beschwerden bearbeitet werden können. Diese Pflicht wird von den Gerichten noch wenig beachtet.

Es ist festgestellt, daß sich der größte Teil der bisher mündlich vorgebrachten Beschwerden nicht auf die Justiz bezieht. Vielleicht ist das der Grund dafür, daß die Beschwerden nicht registriert worden sind. Diese Auffassung ist falsch, denn die VO über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 265) bestimmt, daß sich der Bürger an jedes Staatsorgan wenden kann. Zur schnelleren Erledigung der Beschwerden wird zwar gefordert, daß sich die Bürger an das zuständige Organ wenden. Es kann aber von den Bürgern nicht verlangt

werden, daß sie die Zuständigkeitsbereiche aller staatlichen Organe kennen. Deshalb wurde in § 7 der Beschwerdeverordnung angeordnet, daß die in Anspruch genommenen Staatsorgane dafür sorgen müssen, daß die Beschwerden an die Dienststelle weitergeleitet werden, in deren Aufgabenbereich die aufgeworfene Frage gehört. § 7 Abs. 3 der Beschwerdeverordnung gibt dem Staatsorgan, bei dem die Beschwerde erhoben wurde, auf, sich zu vergewissern, wie sie erledigt worden ist. Das ist eine Kontrollfunktion, die dem Staatsorgan übertragen wurde, das die Beschwerde erhielt.

Werden in Justizausssprachen oder in der Rechtsauskunft Beschwerden vorgebracht, die sofort geklärt werden können, dann besteht trotzdem die Pflicht zur Aktennotiz und zur Registrierung. Im Bezirk Magdeburg trat die Meinung auf, daß nur solche Beschwerden zu registrieren seien, die „berechtigt“ sind. Diese Auffassung ist falsch. Die Beschwerdeverordnung kennt keinen Unterschied zwischen „berechtigten“ und „unberechtigten“ Beschwerden. Es besteht die gesetzliche Pflicht, jede Beschwerde zu registrieren und entsprechend der Beschwerdeverordnung zu bearbeiten.

Die ordnungsmäßige Bearbeitung mündlich vorgebrachter Beschwerden ist geeignet, das Vertrauen der Bürger zur Justiz zu festigen. Das ist aus verschiedenen Beispielen ersichtlich.

Beim Kreisgericht Demmin sind im ersten Halbjahr 1956 36 Beschwerden mündlich vorgebracht worden. Diese Zahl widerspiegelt das Ansehen, das die Justiz dort genießt. Das Kreisgericht Demmin hat eine durch-